

## Synopsis der Satzung

Paragraph	Derzeit gültige Satzung	Satzungsentwurf 2019
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p>	<p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; <b>es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Eintrittsgeld</b></p>	<p>Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28. der Satzung.</p>	<p>Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28. <del>der Satzung.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	<p>Die Mitgliedschaft endet durch d) die Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,</p>	<p>Die Mitgliedschaft endet durch d) <del>Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ausschluss eines Mitgliedes</b></p>	<p>(1) d) wenn es unbekannt verzo- gen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.</p>	<p>(1) d) wenn es unbekannt verzo- gen <b>ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt</b> oder sein Aufent- halt länger als 6 Monate un- bekannt ist.</p>

<p><b>§ 13</b> <b>Rechte der Mitglieder</b></p>	<p>(3) k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p>	<p>(2) k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, <del>des Lageberichts</del> und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Pflichten der Mitglieder</b></p>		<p>(4) <del>Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.</del></p>
<p><b>§ 17</b> <b>Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b></p>	<p>(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.</p>	<p>(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12. <del>der Satzung.</del></p>
<p><b>§ 18</b> <b>Kündigung weiterer Anteile</b></p>	<p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erfolgen.</p>	<p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 <del>zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung</del> kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens ein Jahr vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p>

**§ 23  
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

(3)  
Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.

(4)  
Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

(3)  
Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). **Dabei hat er auch wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.** Der Vorstand hat den Jahresabschluss ~~und den Lagebericht~~ unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.

(4)  
Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. **Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.** Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft ~~angewandt~~ angewendet haben.

<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</b></p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, <del>den Lagebericht</del> und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, <del>im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt.</del> Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p>	<p>(5) Schriftliche und telefonische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen <del>des Aufsichtsrates</del> oder Beschlussfassungen <del>im Wege von Fernkommunikationsmedien</del> sind ohne Einberufung einer Sitzung <del>des Aufsichtsrates</del> <del>sind</del> nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Mitgliederversammlung</b></p>	<p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens bis zum 30. Juni jedes Jahres stattfinden.</p> <p>(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p>	<p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens bis zum 30. Juni jedes Jahres stattfinden.</p> <p>Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) <del>sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates</del> vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p>
--	--	---

**§ 33  
Einberufung der Mit-  
gliederversammlung**

(2)  
Die Einladung zur Mitglieder-  
versammlung erfolgt unter  
Angabe der Gegenstände der  
Tagesordnung durch eine  
den Mitgliedern zugegangene  
schriftliche Mitteilung oder  
durch einmalige Bekanntma-  
chung in den in § 43 vorgese-  
henen Blättern. Die Einla-  
dung ergeht vom Vorsitzen-  
den des Aufsichtsrates oder  
vom Vorstand, falls dieser die  
Mitgliederversammlung ein-  
beruft.

Zwischen dem Tag der Mit-  
gliederversammlung und dem  
Tag der Absendung der Ein-  
ladung oder dem Datum der  
die Bekanntmachung enthal-  
tenden Blätter muss ein Zeit-  
raum von mindestens zwei  
Wochen liegen.

(5)  
Gegenstände der Tagesord-  
nung müssen rechtzeitig vor  
der Mitgliederversammlung  
durch eine den Mitgliedern  
zugegangene schriftliche Mit-  
teilung oder durch einmalige  
Bekanntmachung in dem in §  
43 Abs. 2 vorgesehenen  
Blättern angekündigt werden.  
Zwischen dem Tag der Mit-  
gliederversammlung und  
dem Tag des Zugangs der  
schriftlichen Mitteilung oder  
dem Datum der die Bekannt-  
machung enthaltenden Blät-  
tes muss ein Zeitraum von  
mindestens einer Woche

(2)  
Die Einladung zur Mitglieder-  
versammlung erfolgt unter An-  
gabe der Gegenstände der  
Tagesordnung durch eine den  
Mitgliedern zugegangene  
~~schriftliche~~ Mitteilung\*)/ in  
Textform oder durch einma-  
lige Bekanntmachung in den  
~~Ruhrnachrichten Ausgabe  
Schwerte dem in § 43 Abs. 2  
vorgesehenen Blatt\*)~~. Die Be-  
kanntmachung im elektroni-  
schen Bundesanzeiger oder  
in einem anderen öffentlich  
zugänglichen elektronischen  
Informationsmedium genügt  
nicht. Die Einladung ergeht  
vom Vorsitzenden des Auf-  
sichtsrates oder vom Vor-  
stand, falls dieser die Mitglie-  
derversammlung einberuft.

(3)  
Zwischen dem Tag der Mitglie-  
derversammlung und dem  
Tag des Zugangs der ~~schrift-  
lichen~~ Mitteilung\*)/in Text-  
form oder dem Datum der die  
Bekanntmachung enthal-  
tenden Blattes\*) muss ein Zeit-  
raum von mindestens zwei  
Wochen liegen.

(6)  
Gegenstände der Tagesord-  
nung müssen rechtzeitig vor  
der Mitgliederversammlung  
~~durch eine den Mitgliedern  
zugegangene schriftliche  
Mitteilung\*)/durch einmalige  
Bekanntmachung in dem in  
§ 43 Abs. 2 vorgesehenen  
Blatt\*)~~ entsprechend Abs. 2  
angekündigt werden. Zwi-  
schen dem Tag der Mitglie-  
derversammlung und dem  
Tag des Zugangs der ~~schrift-  
lichen~~ Mitteilung\*)/ in Text-  
form oder dem Datum der  
die Bekanntmachung enthal-  
tenden Blattes\*) muss ein  
Zeitraum von mindestens

	<p>liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>
--	---	--

**§ 34  
Leitung der Mitglieder-  
versammlung und Be-  
schlussfassung**

(1)  
Die Leitung der Mitglieder-  
versammlung hat der Vorsit-  
zende des Aufsichtsrates o-  
der bei seiner Verhinderung  
der stellvertretende Vorsit-  
zende. Sind beide verhin-  
dert, so hat ein Mitglied des  
Vorstandes die Versamm-  
lung zu leiten. Der Ver-  
sammlungsleiter ernannt ei-  
nen Schriftführer sowie die  
Stimmzähler.

(4)  
Wahlen zum Aufsichtsrat er-  
folgen aufgrund von Einzel-  
wahlvorschlägen. Listenvor-  
schläge sind unzulässig. Er-  
folgt die Wahl mit Stimmzet-  
tel, so bezeichnet der Wahl-  
berechtigte auf seinem  
Stimmzettel die Bewerber,  
die er wählen will. Dabei darf  
für jeden Bewerber nur eine  
Stimme abgegeben werden.  
Jeder Wahlberechtigte hat so  
viele Stimmen, wie Aufsichtsrats-  
ratsmitglieder zu wählen sind.  
Gewählt sind nach der An-  
zahl der abgegebenen Stim-  
men die Bewerber, die auf  
mehr als der Hälfte der gültig  
abgegeben Stimmzetteln  
bezeichnet sind. Erfolgt die  
Wahl ohne Stimmzettel, so ist  
über die zu wählenden Per-  
sonen einzeln abzustimmen.  
Erhalten die Bewerber im  
ersten Wahlgang nicht mehr  
als die Hälfte der abgegebe-  
nen Stimmen, so sind im  
zweiten Wahlgang die Be-  
werber gewählt, die die meis-  
ten Stimmen erhalten. Bei  
Stimmgleichheit entschei-  
det das durch den

(1)  
Die Leitung der Mitglieder-  
versammlung hat der Vorsit-  
zende des Aufsichtsrates o-  
der bei seiner Verhinderung  
der stellvertretende Vorsit-  
zende. ~~Sind beide verhin-  
dert, so hat ein Mitglied des  
Vorstandes die Versamm-  
lung zu leiten.~~ Durch Be-  
schluss der Mitglieder-  
versammlung kann die Leitung  
der Versammlung beispiels-  
weise auch einem Mitglied  
des Vorstandes, einem Mit-  
glied des Aufsichtsrates oder  
einem Vertreter des Prü-  
fungsverbandes übertragen  
werden. Der Versammlungs-  
leiter ernannt einen Schrift-  
führer sowie die Stimmen-  
zähler.

(4)  
Wahlen zum Aufsichtsrat er-  
folgen aufgrund von Einzel-  
wahlvorschlägen. Listenvor-  
schläge sind unzulässig.

Erfolgt die Wahl mit Stimm-  
zettel, so bezeichnet der  
Wahlberechtigte auf seinem  
Stimmzettel die Bewerber,  
die er wählen will. Dabei darf  
für jeden Bewerber nur eine  
Stimme abgegeben werden.  
Jeder Wahlberechtigte hat so  
viele Stimmen, wie Aufsichtsrats-  
ratsmitglieder zu wählen sind.

Erfolgt die Wahl ohne Stimm-  
zettel, so ist über die zu wäh-  
lenden Personen einzeln ab-  
zustimmen.

Gewählt ist, wer jeweils mehr  
als die Hälfte der abgegebe-  
nen gültigen Stimmen erhal-  
ten hat. Haben im ersten  
Wahlgang zahlenmäßig mehr  
Bewerber die Hälfte der ab-  
gegebenen Stimmen erhalten  
als es Aufsichtsratsmandate  
gibt, sind diejenigen als Auf-  
sichtsratsmitglied gewählt,  
die jeweils die meisten



	<p>Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im 1. ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im 2. zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>
--	---	--

<p><b>§ 35</b> <b>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p>	<p>(2) a) den Lagebericht des Vorstandes</p>	<p>(2) a) den <del>Lagebericht</del> Bericht des Vorstandes</p>
<p><b>§ 38</b> <b>Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b></p>	<p>(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	<p>(2) <del>Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht zu erstellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</del></p> <p>(4) Der Jahresabschluss <del>und der Lagebericht sind</del> ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach <del>ihrer seiner</del> Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>
<p><b>§ 39</b> <b>Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b></p>	<p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) <del>und der Lagebericht des Vorstandes</del> sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Bekanntmachungen</b></p>	<p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Westfälischen Rundschau und der Ruhrnachrichten jeweils Ausgabe Schwerte veröffentlicht. Sind Bekanntmachungen in den vorgenannten Blättern nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.</p> <p>Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in <del>der Westfälischen Rundschau und der</del> den Ruhrnachrichten <del>jeweils</del> Ausgabe Schwerte/<del>im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*)</del> veröffentlicht. <del>Sind Bekanntmachungen in den vorgenannten Blättern nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Mitglieder-</del> <del>versammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.</del> Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Die <del>offenlegungspflichtigen</del> Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>
--	---	---

**§ 44  
Prüfung**

(2)  
Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

(3)  
Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.

(4)  
Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.

(5)  
Die Genossenschaft ist Mitglied des VdW Rheinland - Westfalen eV, Düsseldorf. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.

(7)  
Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des

(2)  
Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung ~~und des Lageberichts~~ zu prüfen.

(3)  
Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.

Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.

Die Genossenschaft ist Mitglied des VdW Rheinland - Westfalen e.V., Düsseldorf.

Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.

**Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.**

(5)  
Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss ~~und den Lagebericht~~ unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht

	<p>Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(9)  Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.</p>	<p>einzureichen.</p> <p>(7)  Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht <b>gemäß § 33</b> einzuladen.</p>
<p><b>§ 45</b>  <b>Auflösung</b></p>	<p>Die Änderung der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 10.12.2012 beschlossen worden.</p>	<p>Die Änderung der Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom <b>17.06.2019</b> beschlossen worden.</p>